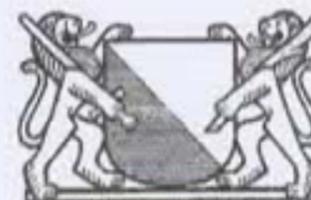


Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB110200-O/Z8/jv

EINGETRAGEN

Mitwirkend: Die Obergerichter lic. iur. P. Marti Präsident, lic. iur. R. Naef und
der Ersatzoberrichter lic. iur. E. Leuenberger sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. J. Stark

Beschluss vom 17. November 2011

in Sachen

Rudolf Matthias Elmer, geboren 1. November 1955, von Elm GL und Zürich,
dipl. Wirtschaftsprüfer, Nauengasse 11, 8427 Rorbas,
Beschuldigter und I. Berufungskläger sowie Anschlussberufungskläger
amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin lic. iur. Ganden Tethong Blattner,
Tethong Blattner Rechtsanwälte, Kasinostr. 3, 8032 Zürich

gegen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,

vertreten durch Leitenden Staatsanwalt Dr. iur. R. Jäger,
Hermann Götz-Str. 24, Postfach, 8401 Winterthur,
Anklägerin und II. Berufungsklägerin

betreffend

Drohung etc.

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich,
9. Abteilung - Einzelgericht, vom 19. Januar 2011 (DG100328)**

4.1.6. Relevant ist deshalb vorliegend, ob der Beschuldigte Daten der Julius Bär & Co. AG (so sinngemäss die Anklagebehörde und die Vorinstanz, die von einem gemeinsamen Datenstamm der beiden Banken ausgehen, Urk. 77 S. 24) oder lediglich Daten der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. (so der Beschuldigte, Urk. 141 S. 18 ff., insbes. S. 26 f.; Urk. 145 S. 3 ff.) wahrgenommen und nach seinem Ausscheiden bei der letztgenannten Firma offenbart hat. Der Beschuldigte hatte die inkriminierten Daten in seinem Besitz, als er am 10. Dezember 2002 auf den Cayman Islands per sofort freigestellt wurde. Ferner geht aus den Akten hervor, dass der Beschuldigte zunächst vertraglich mit der Bank Julius Bär & Co. AG in Zürich verbunden war. Ab dem 1. September 1999 war er als Chief Operating Officer (COO) als sog. "Expatriate" für die Julius Bär & Co. AG bei der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. tätig. Ab dem 1. September 2002 hatte er einen Vertrag mit der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd., welcher der Jurisdiktion der Cayman Islands unterstellt war.

4.1.7. Mit den vorliegenden Akten kann der Nachweis dafür, dass es sich um denselben Datenstamm handelt, oder dass der Datenstamm der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. Teil des Datenstammes der Julius Bär & Co. AG ist, nicht erbracht werden. Deshalb ist abzuklären, ob die offenbarten Daten (auch) solche der Julius Bär & Co. AG waren und damit dem Schweizer Bankengesetz unterstehen.

4.1.8. Ebenso wenig lässt sich aufgrund der Akten nachweisen, dass sich auf den drei CD-ROMs die gleichen Daten befanden, da sich bei den Akten – soweit ersichtlich – lediglich eine CD-ROM befindet (diejenige, die der Beschuldigte der Eidgenössischen Steuerverwaltung schickte; HD Urk. 5/30). Die anderen wurden offenbar – trotz Beschlagnahmeverfügung betreffend die CD-ROM der Eidgenössischen Steuerverwaltung und des Kantonalen Steueramtes Zürich (HD Urk. 5/25/1+2) – nicht zu den Akten genommen. Insbesondere ist von Relevanz, ob auf der CD-ROM, die der Zeitschrift "cash" geschickt wurde, die gleichen Daten enthalten sind, wie auf den drei CD-ROMs, die vom Beschuldigten den Steuerbehörden zugesandt wurden. Die der Redaktion zugestellte CD-ROM konnte von der Untersuchungsbehörde weder bei der Zeitschrift "cash" noch bei